

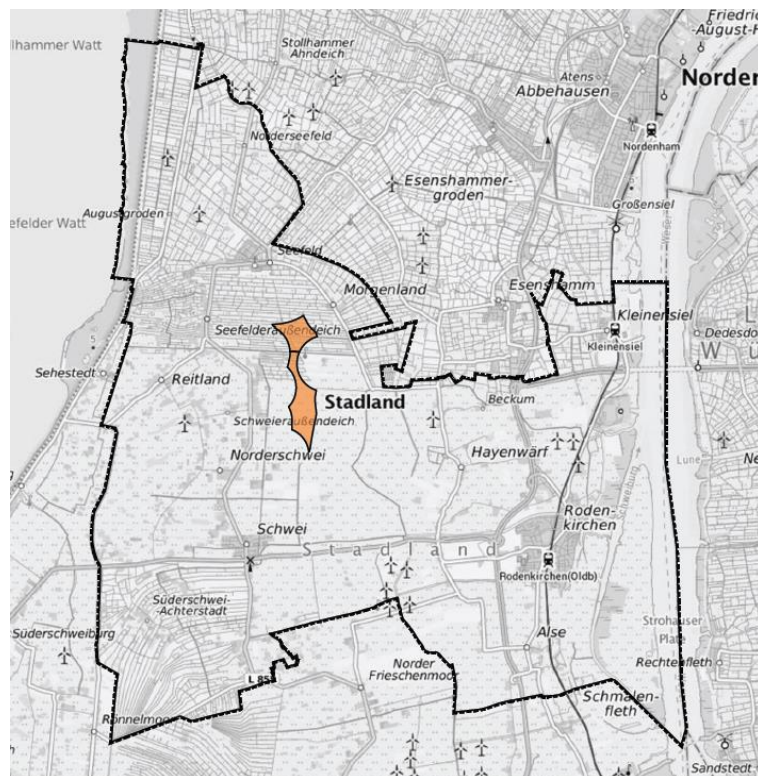
GEMEINDE STADLAND

Landkreis Wesermarsch



37. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergieanlagenpark Schweieraußendeich“

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung



Vorentwurf für die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
07.06.2023

Im Auftrag des Vorhabenträgers JWE Bürgerwindpark Schweieraußendeich GmbH & CoKG ausgearbeitet von:

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de



ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Die Gemeinde Stadland beabsichtigt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Windparks in Schweieraußendeich zu schaffen, um einen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Zu diesem Zweck wird die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergieanlagenpark Schweieraußendeich“ durchgeführt.

Die JWE Bürgerwindpark Schweieraußendeich GmbH & CoKG hat am 07.11.2022 den Antrag auf Einleitung einer Bauleitplanung für einen neuen Windpark in Schweieraußendeich gestellt. Der Rat der Gemeinde Stadland hat am 15.12.2022 den Beschluss zur Aufstellung der vorliegenden 37 Flächennutzungsplanänderung gefasst.

Im Rahmen der vorliegenden Planung wird eine 104 ha große Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ in Schweieraußendeich dargestellt. Durch die angestrebte Ausschlusswirkung umfasst der Geltungsbereich der vorliegenden Planung das gesamte Gemeindegebiet. Bisher wird das Plangebiet landwirtschaftlich, überwiegend als Grünlandflächen, genutzt. Die Flächen befinden sich im Besitz verschiedener Eigentümer. Die JWE Bürgerwindpark Schweieraußendeich GmbH & CoKG hat vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern geschlossen, die das Unternehmen für den Bau eines Windenergieparks berechtigen. Das Gebiet der Sonderbaufläche wird im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Wesermarsch aus dem Jahr 2019 werden in dem Bereich verschiedene Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Die Sonderbauflächen befinden sich fast vollständig in Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft auf Grund des hohen Ertragspotenzials oder auf Grund besonderer Funktionen. Der Nordosten wird als Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung dargestellt. Die übrigen Sonderbauflächen befinden sich im Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung. Da für Windenergieanlagen nur geringe Flächen in einem großen Raum tatsächlich baulich in Anspruch genommen werden, ist die Planung mit diesen Darstellungen verträglich.

Im Jahr 2021 hat die Gemeinde eine aktualisierte Windpotenzialstudie für das Gemeindegebiet erstellt. Dabei wurden weitere Suchräume mit geringer Empfindlichkeit gegenüber einer Windenergienutzung identifiziert, die größtenteils als Sonderbauflächen Wind im Flächennutzungsplan dargestellt werden sollen.

Mit der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Gemeinde bereits die Ausweisung der Suchräume II und III als Sonderbauflächen für die Windenergie angestoßen. Die Ausweisung wurde vorgezogen, da in diesem Bereich ein interkommunaler Windpark mit direkt angrenzenden Flächen im Stadtgebiet Nordenham geplant ist. Mit der nun vorliegenden Flächennutzungsplanänderung soll die größte Potenzialfläche (Suchraum I) als Sonderbaufläche für die Windenergie dargestellt werden und damit weitere Flächen im Gemeindegebiet für Windenergie zur Verfügung stehen. Der Suchraum VI ist ein knapp 6 ha großer Bereich, der nicht in Zusammenhang mit benachbarten Windparks liegt. Aufgrund der angestrebten Konzentrationswirkung von Windenergie auf wenige Bereiche im Gemeindegebiet, wird diese Fläche nicht in die Flächennutzungsplanung übertragen. In der Windpotenzialstudie kamen ebenfalls Bereiche angrenzend an den bestehenden Windpark Rodenkircherwarp mit geringer Empfindlichkeit gegenüber einer Windenergienutzung identifiziert. Ein Repowering in diesem Bereich ist auch bei bestehender Ausschlusswirkung außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Sonderbauflächen innerhalb eines Abstandes zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage von höchstens dem Zweifachen der Gesamthöhe der neuen Anlage möglich (§ 16 b BImSchG i.V.m. § 245e (3) BauGB). Aufgrund dieser Rechtslage sieht die Gemeinde aktuell keinen Anlass die Darstellung des Flächennutzungsplanes im Bereich Rodenkircherwarp zu ändern.

Ziel des Teilflächennutzungsplanes Windenergie ist es damit, innerhalb des Gemeindegebietes der Windenergie substanziell Raum einzuräumen und das übrige Gemeindegebiet von Windenergieanlagen frei zu halten. Die Gemeinde macht bei der Planung daher von der Ausschlusswirkung nach § 35 (3) Satz 3 BauGB Gebrauch, die für eine städtebaulich geordnete und verträgliche Entwicklung der Windenergienutzung innerhalb der Gemeinde Stadland geeignet ist. Bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes mit Ausschlusswirkung für das restliche Gemeindegebiet ist die Gemeinde dazu verpflichtet, zu überprüfen, ob sie mit den ausgewählten Flächen der Windenergie substanziell Raum eingeräumt hat. Bei dieser Überprüfung gibt es keine festen Richtwerte wie z. B. einen bestimmten Flächenanteil am Gemeindegebiet oder eine gewisse Zahl von möglichen Windkraftanlagen im Gemeindegebiet. Es handelt sich bei dieser Überprüfung immer um eine Einzelfallbetrachtung, bei der nicht nur quantitative, sondern auch qualitative Aspekte zu berücksichtigen sind (BVerwG 4 C 15.01, BVerwG 4 C 7.09, BVerwG 4 CN 1.11. Dabei können für Niedersachsen die Maßgaben des Windenergieerlasses sowie des Landesraumordnungsplanes herangezogen werden. Danach ist es Ziel des Landes bis zum Jahr 2030 1,4 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung (Rotor-Out) zu sichern. Gemäß Windenergieerlass würde der für die Realisierung dieses energiepolitischen Landesziels insgesamt erforderliche Flächenbedarf erreicht, wenn Gemeinden oder Landkreise mindestens 7,05 % ihrer errechneten Potenzialflächen für die Windenergienutzung bereitstellen.

Derzeit werden im Gemeindegebiet eine 28 ha große Fläche in Hobendiek, eine 23 ha große Flächen in Düddingen sowie eine 65 ha große Fläche in Rodenkircherwarp als Sonderbauflächen Wind mit Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet ausgewiesen. Zudem befindet sich die 35. Flächennutzungsplanänderung „Windenergieanlagenpark Morgenland“ in Aufstellung. Mit dieser sollen weitere Flächen als Sonderbauflächen Wind dargestellt werden. Bei den bestehenden Sonderbauflächen handelt es sich um Rotor-In-Flächen, das bedeutet, dass die gesamte Windenergieanlage inklusive Rotorblättern innerhalb der Sonderbauflächen liegen muss. Die Flächennutzungsplanänderungen Schweieraußendeich und Morgenland sollen hingegen als Rotor-Out-Flächen dargestellt werden, sodass die Rotoren auch über die Abgrenzung der Sonderbauflächen hinausragen können. Zur Umrechnung der bestehenden Sonderbauflächen in Rotor-Out-Flächen müssen die Grenzen der Sonderbauflächen um 75 m nach innen versetzt werden. Im Ergebnis hat die Gemeinde Stadland damit bisher rund 54 ha ausgewiesen. Hinzu kommen nun 36 ha im Bereich Morgenland durch die 35. Flächennutzungsplanänderung und 104 ha durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung im Bereich Schweieraußendeich. Insgesamt strebt die Gemeinde Stadland damit an zukünftig 194 ha als Sonderbaufläche für die Windenergie auszuweisen. Dies entspricht 1,7 % des Gemeindegebietes. Bezogen auf die im Rahmen der Windpotenzialstudie identifizierten Potenzialflächen können die Flächen in Morgenland und Schweieraußendeich sowie eine Teilfläche des bestehenden Windparks Rodenkircherwarp angerechnet werden. Damit werden 174 ha bzw. 9,1 % der 1.908 ha Potenzialflächen (Gemeindegebiet nach Abzug harter Tabuzonen + Wald-, FFH- und Industrie- und Gewerbeflächen) als Sonderbauflächen Wind ausgewiesen. Die Gemeinde kann damit insgesamt davon ausgehen der Windenergie substanziellen Raum zur Verfügung zu stellen. Die Ausweisung der Bestandsflächen kann weiterhin beibehalten werden, da die Flächen gem. Windpotenzialstudie größtenteils innerhalb von weichen Tabuzonen liegen. Die Gemeinde Stadland macht hier von dem Urteil des OVG Lüneburg vom 19.06.2019 – 12 KN 64/17 gebrauch. Danach können weiche Tabuzonen bzw. Vorsorgeabstände im Interesse des Repowerings verringert werden ohne ein schlüssiges Gesamtkonzept der Gemeinde zuwiderzulaufen. Dass Teilflächen der Sonderbauflächen Hobendiek und Rodenkircherwarp gem. Windpotenzialstudie in harten Tabuzonen liegen, sieht die Gemeinde als verträglich an, da die bestehenden Windenergieanlagen innerhalb der weichen Ausschlussflächen liegen und deren Repowering gem. § 16 b BImSchG innerhalb eines Abstandes zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage von höchstens

dem Zweifachen der Gesamthöhe der neuen Anlage, und damit innerhalb der gesamten Sonderbaufläche, möglich ist.

Grundsätzlich sind die mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) eingeführten Flächenbeitragswerte, die sich an die Länder bzw. Träger der Regionalplanung richten, für die Ermittlung des gemeindlichen substanziellen Raumes nicht relevant. Erläuternd wird darauf hingewiesen, dass das Land Niedersachsen gem. § 3 (1) i.V.m. Anlage 1 WindBG 1,7 % der Landesfläche bis 31.12.2027 als Windenergiegebiete ausweisen muss. Das Land Niedersachsen hat sich dazu entschieden die Landesvorgabe in Teilflächenziele auf die einzelnen Landkreise aufzuteilen. Das Gesetzgebungsverfahren zur Festlegung dieser Teilflächenziele befindet sich noch in Aufstellung. Nach derzeitiger Planung soll der Landkreis Wesermarsch 2,3 % der Gebietsfläche für Windenergie ausweisen. Wie oben beschrieben weist die Gemeinde 1,7 % ihres Gemeindegebietes für Windenergie aus.

Die Abgrenzung der Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windenergie leitet sich im Wesentlichen aus der Standortpotenzialstudie ab. Demnach bildet der Abstand von 600 m zu Wohngebäuden im Außenbereich die Grenzen des Gebietes. Zu der im Flächennutzungsplan der Gemeinde dargestellten Wohnbaufläche in Seefeld sollen mindestens 1200 m Abstand eingehalten werden. Dies ist mit dem gemeindlichen Gesamtkonzept vereinbar, da ein einheitlicher Abstand von 1200 m zu im Flächennutzungsplan ausgewiesenen gemischten und Wohnbauflächen keine Suchräume für Windenergie, bis auf den in Schweieraußendeich und die Bestandwindparks, beschneidet. Für die Bestandwindparks ist es als weiches Tabukriterium gem. Urteil des OVG Lüneburg vom 19.06.2019 – 12 KN 64/17 unkritisch geringere Vorsorgeabstände anzusetzen. Da die Gemeinde auch bei dem Ansatz von 1200 m zu Seefeld insgesamt ausreichend substanziellen Raum zur Verfügung stellt, ist dieser großzügige Vorsorgeabstand auch rechtlich unkritisch. An die Sonderbauflächen grenzen insgesamt keine harten Tabuzonen direkt an. Die harte Tabuzone der Abstandsflächen zu Wohngebäuden beginnt bei einer angesetzten Referenzanlage mit 200 m Höhe in einem Abstand von 400 m zu Wohngebäuden (2-fache Anlagenhöhe gem. § 249 (10) BauGB). Zur optimalen Ausnutzung der Fläche, die in der auf dem Rotor-Out Ansatz basierenden Standortpotenzialstudie als für Windenergie geeignet identifiziert wurde, legt die Gemeinde daher fest, dass die Rotoren auch über die Abgrenzung der Sonderbauflächen hinausragen können (Rotor-Out). Innerhalb der Sonderbaufläche befindet sich zudem ein Denkmal. Dabei handelt es sich um ein Teilstück einer historischen Deichlinie (Bodendenkmal), auf der keine Windenergieanlage stehen darf. Das Überstreichen der Fläche mit dem Rotor ist jedoch zulässig. Zudem verläuft ein Gewässer 2. Ordnung durch das Plangebiet, das vom Rotor überstrichen werden darf von Windenergieanlagenstandorten aber freigehalten werden muss.

Zur weiteren planerischen Steuerung des Windenergieanlagenparks stellt die Gemeinde Stadland für den Windenergiepark Schweieraußendeich gemäß Ratsbeschluss vom 15.12.2022 den Bebauungsplan Nr. 60 auf. In diesem sollen die planungsrechtlichen Vorgaben für den Bau von acht Windenergieanlagen in einer Entfernung des Turms von mindestens 600 m zu Wohngebäuden im Außenbereich und mindestens 1200 m zur Ortschaft Seefeld definiert werden. Die JWE Bürgerwindpark Schweieraußendeich GmbH & CoKG sieht den Bau von Anlagen mit einer Höhe von 200 m vor.

In der Abwägung gem. § 1 (7) BauGB sind die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen (vgl. § 1a BauGB). Bei der Aufstellung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung erfolgen die Prüfung der ökologischen Belange und der Beeinträchtigung von Schutzgütern im Rahmen eines Umweltberichtes gem. § 2a BauGB. Der Umweltbericht ist den Unterlagen beigelegt.

Planverfasser

Die Ausarbeitung der Flächennutzungsplanänderung „Windenergieanlagenpark Schweieraußendeich“ erfolgte im Auftrag des Vorhabenträgers JWE Bürgerwindpark Schweieraußendeich GmbH & CoKG durch das Planungsbüro:

**Diekmann •
Mosebach
& Partner**



Regionalplanung
Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Telefon: (04402) 977930-0
E-Mail: info@diekmann-mosebach.de
www.diekmann-mosebach.de